

M a g i s t r a t G r a z
A 14 - Stadtplanungsamt

A 14-K- 193/1990

Bebauungsplan "Steirerhof"
für das von der Gleisdorfer Gasse -
Jakominiplatz - Reitschulgasse
begrenzte Gebiet
II.Bez., KG. St.Leonhard

Kli/Hö
Disk.: Stei-Ver

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom.....
mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der Be-
bauungsplan "Steirerhof" für das von der Gleisdorfer Gasse - Jakominiplatz
- Reitschulgasse begrenzte Gebiet beschlossen wird.

18. Okt. 1990

Aufgrund der §§ 27 Abs 1, 2 und 4, 28 Abs 1, 2 und 4 sowie 29 Abs 14 des
Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (ROG), in der Fassung LGBI
1989/15, wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut und der zeichnerischen
Darstellung samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein
"Erläuterungsbericht" angeschlossen.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung
nicht oder nicht hinreichend zu entnehmen ist, werden in den §§ 3 bis 8
weitere Anordnungen getroffen.

§ 3

Innerhalb der durch Baugrenz- und Baufuchtlinien für eine Bebauung bestimmten Flächen wird eine geschlossene Bebauung festgelegt.

§ 4

Für Stiegen- und Lifthäuser, Giebelelemente und dgl. sind geringfügige, partielle Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig. Die Festlegung der Lage und des Ausmaßes derselben bleibt dem Widmungsverfahren vorbehalten.

§ 5

Bei bewilligten bestehenden Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen sowie bei bestehenden, bewilligten Geschossen, die nicht in der maximal zulässigen Gebäudehöhe Deckung finden, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Widmungskategorie (§ 23 Abs 5 ROG) des Flächenwidmungsplanes sowie dementsprechende Umbauten, nicht jedoch Zubauten.

§ 6

1) Die Zu- und Abfahrten zu Tiefgaragen von den öffentlichen Verkehrsflächen haben durchgehend baulich geschlossen zu erfolgen. Die Ausmündung der Abluftöffnungen sind so hoch anzulegen und so zu situieren, daß sich die Abluft ungehindert verteilen kann und keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder Gefährdung der Nachbarschaft zu erwarten ist.

2) Die Anzahl der Abstellplätze je Bauplatz wird mit maximal jener Anzahl beschränkt, die bezogen auf den Bauplatz nach der Steiermärkischen Garagenordnung 1979 idF 1989/55 erforderlich sind. Ausgenommen davon ist die Tiefgarage auf der Liegenschaft "Steirerhof". Für diese wird die max. Anzahl an Abstellplätzen auf 55 beschränkt.

3) Abstellflächen, Abstellplätze im Freien, Abstellflächen mit Schutzdächern und offene Garagen gemäß § 3 Abs 8 der Steiermärkischen Garagenordnung 1979 sind nicht zulässig.

§ 7

1) In der "Hofzone" hat die Dachdeckung behördlich zulässiger Gebäude entweder in transparenter Form oder als begrünte Flachdachkonstruktion zu erfolgen.

2) Behördlich zulässige Flachdachkonstruktionen außerhalb der "Hofzone" sind, soweit sie von der eigenen oder einer Nachbarliegenschaft einzusehen sind, ab einer zusammenhängenden Fläche von über 20 m² als begrünte Flachdächer auszubilden.

§ 8

Allfällige, zum Bebauungsplan widerspruchsfreie Verwendungszweckänderungen des Flächenwidmungsplanes (§ 23 Abs 5 ROG) gelten auch für den Bebauungsplan.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Alfred Stingl)